



Die Gemeinde Petersdorf erlässt zur Sicherung ihrer Planungsabsichten und zum Schutz von bestehenden Nutzungen im nachfolgend genannten Bereich aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl S. 3634) zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl I S. 4147) nachfolgende

2.Verlängerungssatzung über eine Veränderungssperre

Für den Bereich des Bebauungsplans

Nr. 15 „Alter Sportplatz“

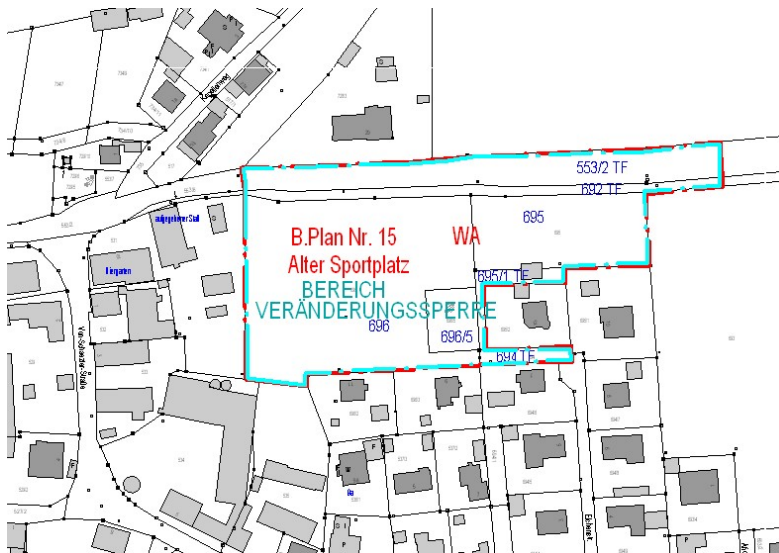
§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die zur baulichen Neuordnung vorgesehenen Flurstücke in Alsmoos südlich der Aichacher Straße am östlichen Ortsrand:

Flurnummern 695, 696, 696/5 sowie Teilflächen der Flurnummern 692, 694, 695/1, 553/2 der Gemarkung Alsmoos.

Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind im nachfolgenden Lageplan nicht maßstäblich in Blau gekennzeichnet:



§ 2

Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstück dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- und zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersdorf eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Außerkräfttreten der 1. Veränderungssperre

Die Veränderungssperre in der Fassung vom 09.04.2019 mit Änderungen vom 10.05.2019 und 26.03.2021 (bekannt gemacht am 21.05.2021) tritt zum 22.05.2022 außer Kraft.

§ 5

Inkräfttreten und Geltungsdauer der 2. Verlängerungssatzung

Der Gemeinderat Petersdorf hat in seiner Sitzung vom 02.05.2022 beschlossen, die bestehende Veränderungssperre aus besonderen schwierigen immissionsrechtlichen Konflikten, welche bis zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht bekannt waren, **um ein weiteres Jahr zu verlängern.**

Zur Verlängerung gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 BauGB.

Die Verlängerungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verlängerungssatzung tritt 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für den Erlass weggefallen sind (§ 17 Abs. 4 BauGB).

Fassung vom 09.04.2019, mit Ergänzungen vom 10.05.2019, 26.03.2021 und 21.04.2022

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

§ 6

Entschädigungsansprüche

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Gemeinde Petersdorf

Petersdorf, den **02.05.2022**

Dietrich Binder, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt zu machen am: **22.05.2022**
(Ortsüblich an den Amtstafeln und auf der Homepage)

Bekannt gemacht am:

Abzunehmen am: 23.05.2023

Abgenommen am: